

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der
Maschinenfabrik Kaspar Walter GmbH & Co. KG
Konrad-Zuse-Bogen 18
D-82152 Krailling

HRA 46630 AG München,
Registergericht
USt-IdNr. DE 130002107

(Stand 15.07.2021)

Allen unseren Lieferungen und Leistungen, auch künftigen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, sie entsprechen unseren Bedingungen; anderenfalls werden sie auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nach Bekanntwerden nicht nochmals gesondert widersprechen.

I. Angebot, Vertragsabschluss, Leasing

- 1.) Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Absprachen im Einzelfall sind unsere Angebote freibleibend.
- 2.) Alle Verträge mit uns, insbesondere solche über Lieferungen und Leistungen oder zwecks Änderung und/oder Ergänzung derartiger Verträge werden immer erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich; unsere Auftragsbestätigung ist für den Liefer- und Leistungsumfang maßgeblich.
- 3.) Wir behalten uns an Mustern, Kostenvorschlägen, Rechnungen und anderen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - das Eigentum wie das Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- 4.) Handelsvertreter und Agenten der Kaspar Walter GmbH & Co. KG sind vorbehaltlich einer ausdrücklichen und schriftlichen, für den Einzelfall erteilten Vollmacht nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung unseres Hauses berechtigt; Angaben und Zusagen der Vorgenannten binden uns nicht, wenn sie von uns nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt sind.
- 5.) Falls käuferseits der Vertrag unter Einbindung eines Leasinggebers realisiert werden soll, muss dies K. Walter vor der Annahme des Angebots schriftlich mitgeteilt werden, wobei K. Walter vorbehalten ist, in diesem Fall einen Vertragsabschluss abzulehnen. Unbeschadet dieses Vorbehalts setzt jedwede Abwicklung des Kaufs über einen Leasinggeber voraus, dass der Leasinggeber die Bedingungen bezüglich Lieferung, Zahlung etc., welche K. Walter mit dem Endkunden vereinbart hat inklusive der Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen von K. Walter uneingeschränkt akzeptiert.

Für den Fall, dass die Kaspar Walter GmbH & Co. KG sich im Einzelfall bereit erklärt, dem Wunsch des Kunden zu entsprechen, den bereits mit ihm zustande gekommenen Vertrag auf eine Leasinggesellschaft zu übertragen, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt gegenüber der Kaspar Walter GmbH & Co. KG bei

etwaigen von der Leasinggesellschaft geforderten Modifikationen des schon bestehenden, ursprünglichen Vertrages ihr für jedweden Nachteil, der ihr aus solchen Modifikationen entsteht, einzustehen; soweit durch die von der Leasinggesellschaft geforderten Modifikationen kundenseitige Haftungen ausgeschlossen werden, haftet der Kunde der Kaspar Walter GmbH & Co. KG weiterhin nach den ursprünglichen Vertragsbedingungen, als ob eine Übertragung des Vertragsverhältnisses auf die Leasinggesellschaft insoweit nicht stattgefunden hätte. Wird durch die von der Leasinggesellschaft geforderten Modifikationen eine neue Haftung auf Seiten der Kaspar Walter GmbH & Co. KG begründet, die im ursprünglichen Vertrag mit dem Kunden nicht vereinbart war, stellt uns der Kunde als ursprünglichen Vertragspartner von dieser Haftung frei.

II. Preise, Konditionen, Verzinsung

- 1.) Unsere Preise verstehen sich ab Werk und in Euro.
- 2.) Die vereinbarten Preise basieren auf den bei Vertragsabschluss gültigen Kostenfaktoren (z.B. Rohstoffpreise, Löhne und Energie-Kosten) bei uns und unseren Vorlieferanten und verstehen sich bei Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland jeweils zzgl. der am Auslieferungstag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten sich die genannten Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung ändern, sind wir berechtigt, die Mehrkosten auf den Käufer umzulegen und die am Tag der Auslieferung gültigen Preise zu berechnen, wenn aus vom Käufer gesetzten Gründen eine Herstellung oder Auslieferung des vertragsgegenständlichen Liefer- und Leistungsgegenstandes nicht spätestens 6 Monate ab Auftragsbestätigung durch uns möglich war, es sei denn, anderes wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 3.) Kosten bzw. Mehrkosten, die durch Verpackung, besondere Kennzeichnung, Kommissionierung u.ä.m. entstehen, werden gesondert berechnet und sind im vereinbarten Preis mangels anderslautender ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung nicht enthalten; gleichermaßen nicht die Kosten der Versendung, Aufstellung und Installation vor Ort wie insbesondere die Kosten für einen etwaigen Schriftverkehr mit Behörden, Fertigung des Aufstellungsortes, Bereitstellung von Kraft- und Lichtstrom, Gebrauchswasser und Druckluft für die Zeit der Montage und des Probetriebes, Vorhaltung eines Telefonanschlusses für den vorgenannten Zeitraum sowie das ggf. Erstellen eines Sicherheitskonzeptes für die vertragsgegenständlichen Maschinen/Anlagen

einschließlich der Erholung ggf. erforderlicher Betriebsgenehmigungen.

- 4.) Die Begleichung einer jeden einzelnen Rechnung hat so zu erfolgen, dass der hierfür erforderliche Betrag am vereinbarten Zahltag uns auf einem unserer Konten uneingeschränkt zur Verfügung steht. Wird der vereinbarte Zahlungstermin überschritten, sind wir unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu fordern. Auch bei nachträglicher Verlängerung von Zahlungszielen laufen die Zinsen bis zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei uns weiter, es sei denn anderes wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 5.) Soweit im Einzelfall anderes nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, ist der vereinbarte Kaufpreis netto Kasse wie folgt zu leisten:

1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung, beim Käufer,
 2/3 bei Versandbereitschaft der Maschine mit der Maßgabe, dass der Käufer nach Vertragsabschluss entweder bei der

- Deutsche Bank München
 Konto-Nr. 312 2611 00 (BLZ 700 700 10)
 Swift: DEUT DE MM XXX
 IBAN: DE51 7007 0010 0312 2611 00

oder der

- Commerzbank München
 Konto-Nr. 0603 6089 00 (BLZ 700 800 00)
 Swift: DRESDEFF700
 IBAN: DE83 7008 0000 0603 6089 00

ein unwiderrufliches und bestätigtes L/C, zahlbar gegen Vorlage der Versandpapiere, zu eröffnen hat.

- 6.) Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa erfüllungshalber hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche, insbesondere die Zahlung betreffende Abmachungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch wenn diese bedingt oder befristet sind. Wir sind zudem nach unserer Wahl berechtigt, nach angemessener Nachfrist von Verträgen zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadensersatz zu verlangen.
- 7.) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Käufers gegen uns zulässig.

III. Eigentumsvorbehalt

- 1.) **Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Wegfertigung aller unserer Forderungen (einschließlich Nebenforderungen) aus dem der Lieferung zugrun-**

deliegenden Vertragsverhältnis vor; d.h., das Eigentum an dem Liefergegenstand und seinen Bestandteilen geht erst nach/mit vollständiger Zahlung unserer Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis auf den Käufer über.

Anerkennt die Rechtsordnung des Staates, in den der Liefergegenstand vereinbarungsgemäß geliefert wurde (= Empfangsstaat), den vorstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt nicht an, verpflichtet sich der Käufer bereits mit Abschluss des Kaufvertrages/Liefervertrages, der Firma K. Walter Maschinenfabrik GmbH & Co. KG ein (besitzloses) Pfandrecht oder gleichwertiges Sicherungsrecht (z.B. mortgage) an dem Liefergegenstand gemäß den Bestimmungen des Empfangsstaates zur Absicherung unserer Forderungen zu bestellen; dieses Pfandrecht/Sicherungsrecht endet mit vollständigem Zahlungsausgleich.

- 2.) Der Käufer ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren; ein Gebrauch ist nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig, die wir jedoch jederzeit widerrufen können. Uns ist bis zur vollständigen Wegfertigung der genannten Forderung jederzeit Zugang zu dem Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand zu gewähren bzw. zu ermöglichen, dass wir an diesem Hinweise auf unsere Eigentums- oder Sicherungsrechte anbringen können. Wir können den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand für Rechnung des Käufers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden versichern, solange uns der Käufer nicht den Bestand einer ebensolchen Versicherung nachweist. Der Käufer tritt mit Abschluss des Vertrages seine Ansprüche gegen den vorgenannten Versicherer sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

Der Käufer darf den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand weder veräußern noch verpfänden oder Dritten zur Sicherheit übereignen. Von Pfändungen in den Vorbehaltsgegenstand/Sicherungsgegenstand oder andere Maßnahmen, die unsere Rechte tangieren oder tangieren können, sind wir unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 3.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Fristsetzung berechtigt; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes und/oder Sicherungsrechtes können wir allerdings Herausgabe an uns nur verlangen, wenn wir vom Vertrag zurücktreten. Wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

IV. Liefer- und Ausführungsfristen, Termine

- 1.) Von uns genannte Liefertermine und -fristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Versandbereitschaft im Werk und sind eingehalten, wenn wir Versandbereitschaft gemeldet haben. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, bei nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen des

ursprünglichen Auftrags mit der letzten nachfolgenden Auftragsbestätigung unseres Hauses. Voraussetzung für den Beginn vereinbarter Lieferfristen ist jedoch in jedem Fall die völlige Klarstellung aller kaufmännischen und technischen Einzelheiten des Auftrages, die Erledigung aller dem Käufer obliegenden Mitwirkungshandlungen, wie insbesondere die Beibringung von in- oder ausländischen Genehmigungen und technischen Zeichnungen. Lieferfristen sind solange gehemmt, als der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere ein von ihm zu stellendes L/C nicht gestellt hat. Legt uns der Kunde bei Auslandslieferungen von ihm einzuholende Importlizenzen nicht rechtzeitig vor, verlängern sich Lieferfristen entsprechend bis zur Vorlage der Importlizenz.

Das Vorstehende gilt analog für vereinbarte Liefer- und Leistungstermine.

- 2.) Die Erfüllung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht unter dem Vorbehalt unserer eigenen rechtzeitigen Selbstbelieferung; unterbliebene bzw. verzögerte Selbstbelieferung werden wir dem Käufer unverzüglich mitteilen.
- 3.) Von uns versandbereit gemeldete Vertragsgegenstände sind vom Käufer unverzüglich, jedenfalls zum vereinbarten Termin zu übernehmen. Erfolgt die Übernahme nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft oder dem vereinbarten Liefertermin können wir den Vertragsgegenstand auf Kosten des Käufers an diesen versenden oder einlagern; in einem solchen Fall sind wir berechtigt, einen bei Versandbereitschaft fälligen Kaufpreis/Kaufpreisteil in Rechnung zu stellen.
- 4.) Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Setzen einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertragsgegenstand nicht bis zum Ende der Nachfrist als versandbereit im Lieferwerk gemeldet wird. Geht eine Lieferverzögerung auf eine ebensolche des Vorlieferanten der vertragsgegenständlichen Ware zurück, haben wir auf unverzügliches Verlangen des Käufers hin unsere etwaigen Ansprüche gegen den Vorlieferanten an den Käufer bis zur Höhe dessen Schaden abzutreten.
- 5.) Teillieferungen sind zulässig.

V. Höhere Gewalt

- 1.) Beruht die Nichteinhaltung von Lieferfristen und -terminen auf höherer Gewalt, so verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen und -termine angemessen, jedenfalls aber um die Dauer des Leistungshindernisses. Wir werden dem Käufer den Beginn und das Ende solcher Umstände baldmöglichst mitteilen. Der Käufer kann in einem solchen Fall von uns nach Ablauf von 2 Monaten die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern; erklären wir uns nicht innerhalb angemessener Frist, kann der Käufer seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht des Käufers nach § 323 Abs. 2 BGB

bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Kunden sind während der nach Maßgabe des Vorstehenden verlängerten Leistungs- bzw. Lieferfristen ausgeschlossen.

- 2.) Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg und bzw. kriegsähnliche Zustände, Terrorakte, Explosion, Feuer, Pandemien/Epidemien, Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Ausfall von Telekommunikations- und Informationssystemen sowie alle sonstigen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in zumutbarer Weise für uns vorhersehbaren Ereignisse, deren beeinträchtigende bzw. behindernde Auswirkungen auf unsere Leistungspflichten nicht in zumutbarer Weise von uns vermieden bzw. überwunden werden können.
- 3.) Etwaige Vorteile, die eine Partei durch Handlungen der anderen Partei vor Vertragsbeendigung infolge höherer Gewalt erlangt hat, sind der jeweils anderen Partei herauszugeben bzw. hierfür Wertersatz zu leisten.

VI. Leistungsort, Versand, Gefahrtragung

- 1.) Der Verkauf erfolgt, soweit nicht anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, stets ab Lieferwerk, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses im In- oder Ausland belegen ist.
- 2.) Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Lieferwerk verlassen hat, insbesondere bei Übergabe an Spediteur und Frachtführer, dies auch dann, wenn wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Versendung zu einem vom Käufer benannten Empfangsort übernommen haben oder auch nur die Kosten der Versendung tragen. Ist förmliche Abnahme vereinbart (vgl. unten Ziff. VII.), so geht nichtsdestoweniger die Transportgefahr auf den Käufer zu dem vorgenannten Zeitpunkt über.
- 3.) Der Käufer hat in jedem Fall auf seine Kosten sicherzustellen, dass die Transportfahrzeuge ungehindert Zugang zum Empfangsort (Entladestelle) nehmen können und das zum Entladen erforderliche Hebezeug und Personal vor Ort anwesend ist; es gilt in jedem Fall - auch zugunsten des beauftragten Spediteurs und Frachtführers - als vereinbart, dass Hebezeug und Personal mindestens 4 Stunden über die vorgesehene Anlieferzeit hinaus zu warten haben, ohne dass Kostenerstattung erfolgt.

VII. Installation, Abnahme, Einweisung

- 1.) Die vertragsgegenständliche Maschine/Anlage ist vom Käufer am Aufstellungsort aufzustellen und gemäß unseren technischen Vorgaben und Beschreibungen zu installieren. Wir oder eine von uns beauftragte Fachfirma überwachen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Installation vor Ort.
- 2.1) Soweit im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart, erfolgt nach Installation der Maschine/Anlage unter unserer oder der von uns beauftragten Fachfirma Anleitung ein Probetrieb, bei dem das Personal des Käufers in Funktion und Gebrauch der Maschine/Anlage exemplarisch eingewiesen wird.

Der Probetrieb wird unterbrochen, wenn Fehler am Liefergegenstand und Lieferumfang festgestellt werden, die die Betriebsführung erheblich stören bzw. unmöglich machen/machen können; nach Behebung des Mangels wird der Probetrieb erneut aufgenommen.

Die während des Probetriebs festgestellten Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Seiten zu unterschreiben ist.

- 2.2) Ist der Probetrieb erfolgreich verlaufen bzw. haben sich bei dem Probetrieb nur Mängel ergeben, die den Gebrauch der vertragsgegenständlichen Maschine zum vorgesehenen Zweck nicht oder nur unwesentlich berühren, hat der Käufer die Anlage abzunehmen.
- 3.1) Soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, findet eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes statt. Zu diesem Zweck wird der Liefergegenstand auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem Vertrag hin überprüft und das Ergebnis in einem Protokoll, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist, festgehalten.
- 3.2) Nimmt der Käufer die Anlage in Betrieb (anderen Betrieb als Probetrieb), so liegt darin eine Abnahme; gleichermaßen wird zu unseren Gunsten eine Abnahme fingiert, wenn der Käufer nicht bereit ist, die vertragskonforme Maschine/Anlage zu einem von uns vorgegebenen Abnahmetermin abzunehmen bzw. den Liefergegenstand im Falle des vorstehenden Absatz 2.2 nicht abnimmt.
- 4.) Alle Kosten, die aus unserer Mitwirkung bei der Aufstellung, Installation, Probetrieb, Einweisung der Mitarbeiter und Abnahme der Anlage entstehen, gehen zu Lasten des Käufers und werden diesem nach Aufwand berechnet (Reisekosten Bahn 1. Klasse, Flug Economy-Class, Hotel, Auslöse und dergl. mehr); diese Kosten sind 10 Tage nach Zugang der jeweiligen Rechnung beim Käufer zur Zahlung fällig.

VIII. Gewährleistung Sachmängel

- 1.1) Die von uns gelieferten Maschinen, Anlagen und/oder Teile derselben entsprechen unserer Produktbeschreibung, dem Stand der Technik, etwa vorhandenen Zulassungen und/oder den besonderen vertraglichen Abmachungen und können unter üblichen Bedingungen bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Alle in den Zulassungen und Vertragsbestandteilen niedergelegten Werte und Maße verstehen sich mit den nach der geltenden Übung oder DIN üblichen Toleranzen, es sei denn, anderes wäre ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
- 1.2) Von außen sichtbare Maschinenteile, die einen Anstrich erhalten, werden in der Farbe RAL 7035 Lichtgrau geliefert; andere Farbanstriche können gegen Aufpreis geliefert werden, müssen aber bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart sein. Unsere Anlagen sind auf eine Spannung von 3 x 400 V und die Frequenz von 50 Hz ausgelegt, es sei denn, dass anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

- 2.) Änderungen in Design und Fertigung, die den Gebrauchszweck nicht oder nur unwesentlich tangieren, bleiben vorbehalten.
- 3.) Garantien i.S. von § 444 BGB übernehmen wir nicht.
- 4.) Mängel, die bei ordnungsgemäßer Prüfung des Liefergegenstandes erkennbar sind, müssen unverzüglich vom Kunden, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eintreffen am Empfangsort ausgesprochen werden. Mängel, die erst später festgestellt werden können (sog. verdeckte Mängel) sind dann unverzüglich zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit der Rüge kommt es auf deren Eingang bei uns an. Die unverzügliche Rüge hat in jedem Fall schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu erfolgen unter genauer Angabe des Mangels, widrigenfalls der Käufer seine Rechte verliert.
- 5.1) Für Verschleißteile übernehmen wir keine Gewährleistung.
- 5.2) Keine Gewähr wird in folgenden Fällen übernommen:
 Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Untergrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu verantworten sind .
 Nehmen der Käufer oder ein Dritter an dem Liefergegenstand Reparaturen ohne unsere Mitwirkung und/oder ohne vorherige Abstimmung mit uns vor oder wird der Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung geändert, verliert der Käufer etwaige Gewährleistungsansprüche.
- 6.) Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl nachbessern oder für die mangelhafte Ware Ersatz liefern. Scheitern Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung bzw. sind sie für uns wirtschaftlich nicht zumutbar, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten.

IX. Gewährleistung Rechtsmängel

- 1.) Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir dem Käufer auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 2.) Darüber hinaus stellen wir den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber frei. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sollten Dritte die

Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten geltend machen; er wird uns Gelegenheit geben, derartige Ansprüche gemeinsam abzuwehren, insbesondere, Anwälte unseres Vertrauens mit der Führung von etwaigen Rechtsstreitigen zu betrauen, wenn wir die Kostenübernahme zusagen.

- 3.) Ansprüche gemäß dem Vorstehenden bestehen allerdings nur, wenn der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und/oder die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

X. Haftung

- 1.) Soweit wir nach dem Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bzw. grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter.
- 2.) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht hinsichtlich etwaiger Ansprüche gegen uns aus Produkthaftung bzw. im Falle der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Nichterfüllung die Einreichung des Vertragszwecks gefährden kann („Kardinalspflichten“). Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung solcher Kardinalspflichten ist unsere Schadensersatzverpflichtung aber regelmäßig auf den Ersatz des vernünftigerweise vorhersehbaren vertragstypischen, unmittelbaren Schadens beschränkt.
- 3.) Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich überhaupt zulässig, ausgeschlossen.

XI. Verjährung

- 1.) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme (vgl. Ziff. VII. 3.1 und 3.2) jedenfalls spätestens 5 Monate nach Auslieferung der vertragsgegenständlichen Anlage an den Kunden.
- 2.) Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren innerhalb von 12 Monaten, es sei denn, uns ist Vorsatz bzw. Arglist vorwerfbar oder es ist ein Fall der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit gegeben.

XII. Softwarenutzung

- 1.) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als 1 System ist untersagt.
- 2.) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in

den Quellcode umwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zu verändern.

- 3.) Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. Exportklausel

- 1.) Die gelieferte Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Lieferung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (Erstlieferland) bestimmt.
- 2.) Der Verkauf, die Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen. Bei Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen (Ausfuhrkontrollen) oder Genehmigungsverfahren verlängern sich (vereinbarte) Fristen und Lieferzeiten entsprechend. Werden erforderliche Genehmigungen nicht erteilt bzw. ist die Lieferung und Leistung nicht genehmigungsfähig, gilt der Vertrag bezüglich der betroffenen Teile als nicht geschlossen. Weder für die Ausfuhr, noch für die Einfuhr wird vom Verkäufer eine Garantie übernommen.
- 3.) Der Kunde hat eigenverantwortlich unter Beachtung etwaiger Endverbleibserklärungen sowie der einschlägigen Ausfuhrbestimmungen und Embargos, insbesondere der EU, Deutschlands oder anderer EU-Mitgliedsstaaten, wie auch der USA, asiatischer und arabischer Länder sowie aller betroffener Drittländer zu überprüfen, ob und unter welchen Bedingungen die Ausfuhr der an ihn gelieferten Ware zulässig ist. Er hat sicherzustellen, dass bei Lieferungen in ein anderes, als das mit uns vereinbarte Erstlieferland von ihm die nationalen Produktzulassungen und -registrierungen eingehalten werden und die in dem jeweiligen Land verankerten Vorgaben zur Bereitstellung der Anwenderinformationen in der jeweiligen Landessprache, aber auch die Einfuhrbestimmungen erfüllt sind.
- 4.) Der Kunde prüft und stellt sicher und weist uns auf entsprechende Aufforderung nach, dass
 - die überlassenen Produkte nicht für rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind;
 - keine militärischen Empfänger mit den von uns gelieferten Produkten beliefert werden;
 - keine Empfänger beliefert werden, bei denen ein Verstoß gegen sonstige Exportkontroll-

vorschriften, insbesondere der EU oder der ASEAN-Staaten vorliegt;

- keine Unternehmen und Personen beliefert werden, die in der Liste der Specially Designated Terrorists, Foreign Terrorists Organisations, Specially Designated Global Terrorists oder der Terror-Liste der EU oder anderer einschlägiger Negativlisten für Exportkontrolle genannt werden.
- 5.) Der Kunde verpflichtet sich, bei Weitergabe der von uns gelieferten Güter an Dritte diese Dritten in gleicher Weise wie in den vorstehenden Ziffern 1.) – 4.) zu verpflichten und stellt uns von allen Schäden, die aus der schuldhaften Verletzung der vorstehend geregelten Pflichten resultieren, frei.

XIV. Sonstiges

- 1.) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge mit uns bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 2.) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder des jeweiligen Vertrages insgesamt ganz oder teilweise

unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen wie des Vertrages als Ganzes nicht berührt. Für diesen Fall verpflichtet sich der Käufer schon jetzt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame mit uns zu treffen, die zu dem nämlichen wirtschaftlichen Ergebnis führt.

- 3.) Für den Fall, dass der Vertragspartner Kaufmann i.S. der §§ 1 - 6 HGB ist und es sich bei dem vertragsgegenständlichen Geschäft um ein solches i.S. von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB handelt, gilt
 - Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist der Sitz unserer Firma
 - Gerichtsstand ist der Sitz unserer Firma, und zwar auch für Klagen im Urkunds-, Wechsel- und Scheckprozess; wir sind allerdings berechtigt, den Käufer auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- 4.) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.
